Stadtwerke Wedel GmbH · Gorch-Fock-Str. 2 · 22880 Wedel ·
Geschäftsführer: Jörn Peter Maurer
Registergericht: AG Pinneberg · HRB 5166 · Steuer-Nr.: 21 18 296 20 915

Vertrag über die SPOTPREIS Lieferung und den Bezug von STROM durch die Stadtwerke Wedel GmbH

zuzüglich Netzentgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen

zwischen
KUNDE
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
nachfolgend „Kunde“ genannt

und
Stadtwerke Wedel GmbH
Gorch-Fock-Str. 2
22880 Wedel
nachfolgend „StW“ genannt

§ 1 Preisbestandteile

	Beginn	Ende
Lieferzeitraum:	01.01.2027	31.12.2027
Gesamtverbrauch p. a.:	40.384.232,94 kWh	
Kundennummer	Mehrere Bündelkunden	
Messlokation	955 Zählpunkte	
Der Energiepreis beinhaltet folgende Preiskomponenten:		
1.1 Energiepreis Spot	Spot (s. u.)	ct/kWh
1.2 Servicegebühr	1	ct/kWh
Vorläufiger Energiepreis für Abschlagzahlungen		
Energiepreis G0 Fahrplan	19,5	ct/kWh
Servicegebühr	1	ct/kWh
Vorläufiger Energiepreis	20,5	ct/kWh

§ 1.1 Preisermittlung Energiepreis Spot
Der Energiepreis Spot entspricht dem lastganggewichteten arithmetischen Mittel der an der EPEX SPOT (Teil der EEX AG) veröffentlichten Spotmarktpreise für das Marktgebiet „DE-LU“ in dem Produkt „Day-Ahead“. Dabei wird jede Viertelstunde/Stunde, mit der zum selben Zeitpunkt gemessenen Verbrauchsmenge des Zählers gewichtet. Maßgeblich sind die jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Handelspreise. Die tagesaktuellen Preise können unter folgendem Link eingesehen werden: www.epexspot.com/en/market-results.

Für die Jahresendabrechnung wird ein einziger, endgültiger Arbeitspreis für alle Lieferstellen (Gesamtportfolio) ermittelt.
Sollten die oben genannten Preise und Indizes aufgrund eines Zusammenbruchs der Börse nicht mehr ermittelt werden, so treten an deren Stelle entsprechende Preise und Indizes von Dritten autorisierten Stellen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Lieferant dem Kunden im Rahmen der Verfügbarkeit, auch nach Vertragsabschluss und während der Mindestvertragslaufzeit, ein Angebot zum Wechsel in ein anderes Beschaffungsmodell unterbreiten, unter Berücksichtigung einer sechswöchigen Vorlaufzeit. Eine Umstellung in ein anderes Beschaffungsmodell bedarf einer neuen vertraglichen Vereinbarung und kann während der Vertragslaufzeit nur einmal erfolgen.

Der tatsächliche Lieferumfang wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber StW für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt. Bei mehreren Marktlokationen wird die Arbeitsmenge summiert.
Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte.
Die Differenzen zwischen Allokationsdaten und den Messwerten, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber ermittelt – sog. SLP Mehr- und Mindermengen -, werden verursachungsgerecht zu den von den Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten SLP-Mehr- und Mindermengenpreisen mit der Jahresendabrechnung abgerechnet.

§ 2 Mindestvertragslaufzeit
1. Der Vertrag ist durch rechtsverbindliche Annahme des Angebotes vom 07.10.2026 in Kraft getreten.
Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2027 und sie endet am 31.12.2027.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der Vertragslaufzeit.
Wird der Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich die Laufzeit bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils weitere 12 Monate.

§ 3 Allgemeines
1. StW liefert dem Kunden den gesamten Bedarf an Energie (Leistung und Arbeit) für die in der Anlage 1 genannten Abnahmestellen. Alle dem Vertrag beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteile.
2. Die Lieferung erfolgt an der jeweiligen, mit dem örtlichen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) vereinbarten Übergabestelle bzw. Eigentumsgrenze zu dessen Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
3. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass zum Zeitpunkt des Versorgungsbeginns bisherige Verträge für die jeweilige Verbrauchsstelle sowie alle darauf bezogenen zusätzlichen Vereinbarungen mit dem bisherigen Lieferanten wirksam beendet wurden. StW ist zur Versorgung der Verbrauchsstellen mit Energie verpflichtet, soweit der VNB dies zulässt. Eine Lieferpflicht der StW besteht nur, wenn StW die Lieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Betreiber des Netzes die Netznutzung gegenüber StW verweigert. StW verpflichtet sich, die zur Durchführung des Liefervertrages erforderlichen Verträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzuschließen. Soweit der Netzbetreiber den Kunden als Vertragspartner vorsieht, werden diese Verträge im Namen des Kunden geschlossen. Der Kunde erteilt StW hierfür eine Vollmacht und wird auf Verlangen der StW weitere separate Vollmachten übermitteln.
4. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Energie an der/den Marktlokation(en) gemäß § 3 Ziffer 1 nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, die prognostizierte Gesamtmenge abzunehmen, wobei StW aus Gründen der Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Toleranz bei der Abweichung der Menge in Höhe von 20 % nach oben und unten gewährt. Der Kunde sichert StW zu, dass der prognostizierte Verbrauch keine Abnormalitäten wie beispielsweise Leerstand, Brand etc. enthält, sondern einen typischen Verbrauch der Marktlokationen darstellt.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, weitere in der Anlage Preise/Marktlokationen nicht aufgeführte Marktlokationen zu benennen. Auf Wunsch kann der Kunde neue Marktlokationen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn – in Textform mitteilen und StW wird dem Kunden ein neues Angebot für die neuen Marktlokationen unterbreiten. Es obliegt dem Kunden, das Angebot anzunehmen oder für die zusätzlichen und nicht von diesem Vertrag bereits erfassten Marktklokationen einen anderen Vertragspartner zu wählen.
6. Mit der Lieferung der Energie an die Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken von StW auf den Kunden über.
7. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig.
8. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung.

§ 4 Vertragspartner
1. Der Kunde schließt diesen Vertrag grundsätzlich in eigenem Namen. Für den Fall, dass neben dem Kunden noch weitere natürliche oder juristische Personen als Vertragspartner in der Lieferstellenliste aufgeführt sind, gilt Folgendes:
2. Die in der Lieferstellenliste aufgeführten weiteren Vertragspartner übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, jedoch nur bezogen auf ihre jeweilige(n) Verbrauchsstelle(n). Für diese Verbrauchsstelle(n) werden sie Vertragspartner dieses Vertrages unter der Bedingung, dass diese Verbrauchsstellen von dem Kunden im Rahmen einer Hausverwaltung verwaltet werden.

3. Der Kunde schließt diesen Vertrag in eigenem Namen sowie namens und in Vollmacht der in der Lieferstellenliste aufgeführten weiteren Vertragspartner. Der Kunde versichert hierzu, entsprechend bevollmächtigt worden zu sein, und wird StW auf Verlangen die entsprechenden Vollmachten übermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass weitere Verbrauchsstellen hinzukommen.

§ 5 Durchführung der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur.
2. Eine Lieferverpflichtung seitens der StW besteht, soweit und solange StW die Anmeldung der Abnahmestellen und die Lieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist.
Die Lieferung seitens StW kann in den folgenden Fällen unmöglich sein:
a. wenn bei Vertragsschluss noch Angaben zur jeweiligen Abnahmestelle in der Lieferstellenliste fehlen oder diese fehlerhaft sind und der Kunde die fehlenden bzw. richtigen Angaben nicht spätestens 5 Wochen vor dem Lieferbeginn für die betreffende Abnahmestelle unaufgefordert nachreicht,
b. wenn der Netzbetreiber die Belieferung durch die StW aus Gründen verweigert, die die StW nicht zu vertreten hat,
c. wenn die betreffende Abnahmestelle nicht oder nicht mehr einem örtlichen Netzbetreiber in Deutschland und einer deutschen Regelzone zugeordnet ist, oder
d. wenn die betreffende Abnahmestelle nur unter Nutzung von Anlagen eines Dritten beliefert werden kann und dieser Dritte die Belieferung durch StW nicht zulässt.
3. Der Kunde bleibt zur Abnahme und Vergütung verpflichtet, soweit er die Unmöglichkeit der Lieferung durch StW zu vertreten hat.
Soweit die Unmöglichkeit die StW zu vertreten hat, entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht des Kunden.
In allen übrigen Fällen entfällt die Lieferpflicht der StW und die Abnahme- und Vergütungspflicht des Kunden. Eventuell entstandene Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Vollmachtserteilung des Kunden

Hiermit bevollmächtigt der Kunde die StW, zum Zwecke der Durchführung dieses Energieliefervertrages die bestehenden Energielieferverträge für seine in der Anlage genannten Abnahmestellen zu kündigen. Die im Zusammenhang mit diesem Energieliefervertrag erforderlichen Daten und Informationen vom bisherigen Lieferanten und/oder vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber und/oder vom gegebenenfalls beauftragten Messstellenbetreiber anzufordern und entgegenzunehmen (z. B. Zeitreihen der Lastgangzähler, Angaben zum Verbrauch, Zählwerte der Abnahmestellen). Untervollmachten können erteilt werden. Der Kunde stellt für den Fall der Erforderlichkeit der StW auf seine Anforderung Originalvollmachten zur Verfügung.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Versorgung beginnt zu dem in der Lieferstellenliste genannten Versorgungsbeginn, frühestens jedoch 5 Wochen nach Zugang des rechtsgültig unterzeichneten Vertrages bei der StW.
2. Bei Verbrauchsstellen, die nachträglich in den Vertrag aufgenommen werden, wird der Kunde ebenfalls mindestens 5 Wochen vor dem in § 1 genannten Versorgungsbeginn Einvernehmen mit der StW über die Aufnahme in den Vertrag erzielen. Für den Fall, dass ihm dies früher möglich ist, erfolgt das Einvernehmen über die Aufnahme zum für den Kunden frühestmöglichen Zeitpunkt.
3. Ungeachtet der vorstehenden Laufzeitregelung hat der Kunde das Recht, bei Aufgabe einer von diesem Vertrag erfassten einzelnen Abnahmestelle für diese jeweils eine Teilkündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum Zeitpunkt der Aufgabe vorzunehmen. Bei Aufgabe einzelner Abnahmestellen übersendet StW dem Kunden zu Informationszwecken eine aktualisierte Lieferstellenliste.
4. Der Wegfall einer Abnahmestelle hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die für die verbleibenden Abnahmestellen zu zahlende Vergütung. Falls die Gesamtheit der wegfallenden Abnahmestelle jedoch einen wesentlichen Teil (mindestens 20 %) des ursprünglichen gesamten Bedarfs ausmacht, ist StW berechtigt, die Preisbestandteile für die verbleibenden Abnahmestellen so anzupassen, dass das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht gewahrt bleibt. Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Wegfall der ursprünglichen Geschäftsgrundlage im Sinne und Geiste der kalkulatorischen Grundlage dieser Vereinbarung durch eine ergänzende kalkulatorische Berücksichtigung zu schließen.
5. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
Als wichtiger Grund gilt für die Parteien insbesondere:
a. erhebliche Vertragsverletzung einer Vertragspartei und
b. die Stellung eines Insolvenzantrags, sofern dieser nicht innerhalb von 15 Tagen von dem zuständigen Gericht zurückgewiesen wird.
6. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages weitergegeben werden müssen, sind diese Dritten ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen schriftlich zu verpflichten.

§ 9 Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „*Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen*“ der StW ist den AGB zu diesem Vertrag als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 10 Schriftform, Vertragsanlagen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 11 Allgemeine Bedingungen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Wedel GmbH für die Lieferung von Strom bzw. Gas“.

§ 12 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, GasGVV; StromNZV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die StW nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist StW verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und/oder der Allgemeinen Bedingungen nach

dieser Regelung sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn StW dem Kunden die Anpassung spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von StW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 13 Hinweis
Wir weisen Sie auf § 150 Abs. 2 BGB hin. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung des Angebots, verbunden mit einem neuen Antrag, so dass der Vertrag nicht zustande käme. Wir weisen auch darauf hin, dass wir Änderungen und Ergänzungen nicht gegenzeichnen werden.

	Stadtwerke Wedel	
Kunde	ppa. Dr. Jean-Christian Brunke, stellv. Geschäftsführer	i.A. Julia Mann, Großkundenbetreuerin
Datum/Ort		Wedel, den 07.10.2026

Anlagen: Anlage 1: Lieferstellenliste, Anlage 2: AGB und Hinweis laut DSGVO